

Werbung auf Sportanlagen der Landeshauptstadt Hannover

Nach den Mietverträgen über die städtischen Sportanlagen zwischen der Stadt und den hannoverschen Sportvereinen dürfen Werbeanlagen auf dem vermieteten Grundstück, an dessen Einfriedungen oder den Baulichkeiten grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Stadt angebracht werden.

Der Fachbereich Sport und Bäder kann den Sportvereinen - auf schriftliche Anfrage - gestatten, Werbung in und auf städtischen Sportflächen anzubringen und die Einnahmen vereinsintern zweckgebunden einzusetzen. Seitens des Sportvereins darf mit der Umsetzung erst begonnen werden, nachdem die schriftliche Einwilligung vorliegt!

Der Hintergrund ist, dass bei der Anbringung von Werbung neben den notwendigen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen zu beachten ist. Durch die Einwilligung gem. § 8 des Mietvertrages werden die ggfs. nach dem öffentlichen Recht notwendigen ordnungsrechtlichen Genehmigungen nicht ersetzt.

„Nach innen gerichtete“ Werbung

Bei Anfragen der Sportvereine zu Werbung, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen nicht sichtbar sind (d.h. die Werbung ist nur von der Sportanlage aus zu sehen), kann die Einwilligung gegeben werden, insofern aus Sicht des Fachbereichs Sport und Bäder als Grundstückseigentümerin keine Aspekte der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht entgegenstehen (z.B. beeinträchtigte Standsicherheit von Ballfang- oder Sportplatzzäunen aufgrund von Windlasten durch hoch angebrachte Werbebanner). Die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Sportvereins werden im Rahmen der Einwilligung festgeschrieben.

„Nach außen gerichtete“ Werbung

Bei Anfragen der Sportvereine zu Werbung auf Vereinssportanlagen, die nach außen gerichtet oder von außerhalb sichtbar ist, kann grundsätzlich keine Einwilligung des Fachbereichs Sport und Bäder als Grundstückseigentümerin gegeben werden, es sei denn, der Sportverein legt eine baurechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die geplante Maßnahme vor.

Dieses Vorgehen ist notwendig, da derartige Maßnahmen in den Geltungsbereich der Nds. Bauordnung (NBauO) und ggfs. des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fallen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgeblich dafür sind, ob eine baurechtliche Genehmigung für die geplante nach außen gerichtete Werbung erforderlich ist, es sich ggfs. um eine verfahrensfreie Maßnahme oder die Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingeholt werden muss, sind nachfolgend für die Sportvereine zusammengefasst.

Nds. Bauordnung (NBauO)

Gem. § 50 Abs. 1 NBauO sind Werbeanlagen alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind (d.h. nach außen gerichtet oder von außen sichtbar). Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise (vgl. § 50 Abs. 2 NBauO).

Nach Ziff. 10 der Anlage der NBauO sind die nachfolgenden Werbeanlagen **verfahrensfrei**:

- 10.1 Werbeanlagen mit nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche

z.B. Hinweisschild auf den Sportverein

Es zählt grundsätzlich die Gesamtansichtsfläche, d.h. Ansammlungen, z.B. mehrere Werbeschilder mit einer jeweiligen Größe von bis zu 1 m² Ansichtsfläche, gehören nicht zu den verfahrensfreien Maßnahmen (Häufung i.S.d. § 50 Abs. 2 NBauO).

- 10.2 vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Erdboden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind

d.h. max. 3 Tage, z.B. Aufsteller zu einem Tag der offenen Tür auf der Sportanlage

- 10.3 Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

z.B. für eine terminierte Sportveranstaltung auf der Sportanlage

- 10.4 Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden

z.B. Wahlplakate

- 10.5 Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten oder in durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten für eine gewerbe- oder industrieähnliche Nutzung

- 10.6 Schilder an öffentlichen Straßen mit Hinweisen über das Fahrverhalten

- 10.7 Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft

- 10.8 Warenautomaten

Verfahrensfreie Werbeanlagen dürfen ohne eine Baugenehmigung oder Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde errichtet werden, d.h. für diese entfällt lediglich das Baugenehmigungsverfahren. Verfahrensfreie Werbeanlagen müssen aber dennoch den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts entsprechen (vgl. § 59 Abs. 3 NBauO). Insbesondere dürfen die Vorhaben nicht gegen das städtebauliche Planungsrecht verstoßen. Die Regelungen eines Bebauungsplanes oder die Bestimmungen zum Bauen im Außenbereich sind bei der Errichtung verfahrensfreier Anlagen zu berücksichtigen.

Auch bei verfahrensfreien Werbeanlagen ist die Einwilligung durch den Fachbereich Sport und Bäder als Grundstückseigentümerin nach dem Mietvertrag einzuholen!

Im **Innenbereich**, d.h. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist zwischen den einzelnen Baugebieten und ihrem Zweck zu unterscheiden (Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete sowie besondere Wohngebiete). Hier wird aufgrund des Zwecks der Wohnnutzung der höchste Schutz der Bewohner vor Werbeanlagen gewährt. In diesen Gebieten sind nur Werbeanlagen direkt an der Stätte der Leistung zulässig (Ausnahmen: z.B. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, Werbemittel an Kiosken sowie in Schaufenstern). Des Weiteren sind Anlagen für amtliche Mitteilungen sowie zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig.

Weiterhin ist festzuhalten, dass gem. § 50 Abs. 3 S. 1 NBauO Werbeanlagen im **Außenbereich** unzulässig sind und auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken dürfen. Eine Sportanlage befindet sich im sog. Außenbereich, wenn diese außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans liegt. Zwar sind gem. § 50 Abs. 3 S. 2 NBauO u.a. Werbeanlagen an und auf Sportanlagen von dem o.g. Verbot ausgenommen, allerdings nur insoweit die Werbeanlagen nicht erheblich in den übrigen Außenbereich hineinwirken und in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Ist ein Einfluss auf die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs (z.B. durch Ablenkung der Verkehrsteilnehmer) nicht auszuschließen, kann keine ordnungsrechtliche Genehmigung der geplanten Werbeanlage erteilt werden.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Liegt eine Sportanlage an einer Bundesfernstraße (d.h. Bundesautobahn oder Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt) sind zudem die Vorgaben des § 9 FStrG zu beachten. Die Regelung enthält Anbauverbote bzw. Anbaubeschränkungen für bauliche Anlagen, die innerhalb bestimmter Abstände an Bundesfernstraßen, errichtet werden sollen. **Anlagen der Außenwerbung sind baulichen Anlagen dabei gleichgestellt** (vgl. § 9 Abs. 5 FStrG).

Anbauverbote

Längs der Bundesfernstraße dürfen nicht errichtet werden:

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen (innerhalb und außerhalb der Stadtlage) und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen (außerhalb der Stadtlage), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
- bauliche Anlagen, die (außerhalb der Stadtlage) über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen

Zustimmung bei genehmigungsbedürftigen Maßnahmen

Des Weiteren sieht das FStrG eine Zustimmungsbedürftigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde bei der **Erteilung von Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen** vor, wenn:

- bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (innerhalb und außerhalb der Stadtlage) und längs der Bundesstraßen bis zu 40 Meter (außerhalb der Stadtlage), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen
- bauliche Anlagen auf Grundstücken, die (außerhalb der Stadtlage) über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen

z.B. das Anbringen von Werbung an einer Lärmschutzwand

Die Errichtung der Lärmschutzwand erforderte eine Baugenehmigung. Die nachträglich geplante Nutzung der Lärmschutzwand als Werbefläche würde in Hinblick auf die Baugenehmigung eine Nutzungsänderung darstellen und entspricht daher einer genehmigungsbedürftigen Maßnahme.

Zustimmung bei anzeigepflichtigen Maßnahmen

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach dem FStrG gilt entsprechend für bauliche Anlagen (oder Außenwerbung), die nach Landesrecht **anzeigepflichtig** sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Zustimmung bei genehmigungsfreien Maßnahmen

Bedürfen die baulichen Anlagen (oder die Außenwerbung) außerhalb der Stadtlage **keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften**, so tritt nach dem FStrG an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Die Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Folglich sind Werbeanlagen, die eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zur Folge haben könnten und demnach die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs beeinflussen, in Hinblick auf die rechtlichen Regelungen nicht genehmigungs- oder zustimmungsfähig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Werbung auf städtischen Vereinssportanlagen, die ohne schriftliche Einwilligung des Fachbereichs Sport und Bäder oder ohne Vorliegen einer baurechtlichen Genehmigung bzw. der Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr errichtet oder angebracht wurde, nicht gestattet ist!

Hat eine nachträgliche Einwilligung, baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung auf Antrag des Vereins keine Aussicht auf Erfolg, hat der Verein derartige Werbung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.